

# **BGer 7B\_194/2025 vom 11. April 2025**

Bundesgericht, 2025-04-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_194\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_194_2025)

FR: TF 7B\_194/2025 du 11 avril 2025

IT: TF 7B\_194/2025 del 11 aprile 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Eingabe vom 27. Februar 2025 führt A.\_\_\_\_\_ Beschwerde in Strafsachen gegen den Beschluss des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 25. Februar 2025 (Geschäfts-Nr. 470 2024 230) und legte seiner Beschwerde einen Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 6. Februar 2025 mit der Geschäfts-Nr. 470 2024 230 bei, welcher einen Kostenerlass betraf. Aufgrund des von A.\_\_\_\_\_ beigelegten Entscheids des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 6. Februar 2025 eröffnete das Bundesgericht ein Dossier mit dem Kostenerlass als Gegenstand. Dies teilte das Bundesgericht den Parteien mit Eingangsanzeige vom 3. März 2025 mit.

Wie sich nach telefonischer Nachfrage des Bundesgerichts beim Kantonsgericht herausstellte, erliess das Kantonsgericht am 25. Februar 2025 einen Beschluss mit der Geschäfts-Nr. 350 2024 628 betreffend Verlängerung der Untersuchungshaft. Da sich A.\_\_\_\_\_ in seiner Beschwerde hauptsächlich gegen seinen Verbleib in der Haft wendet und darum ersucht, unverzüglich aus der Untersuchungshaft entlassen zu werden, ist davon auszugehen, dass er einzig gegen diesen Entscheid vom 25. Februar 2025 Beschwerde erheben wollte.

### **E. 2**

Bei dieser Sachlage wird das Verfahren in Sachen Kostenerlass gegenstandslos und ist von der Instruktionsrichterin als Einzelrichterin im Verfahren nach Art. 32 Abs. 2 BGG abzuschreiben. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.